

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

4 | 2026



Jahresbericht 2025

Die BGHM zieht Bilanz: Kennzahlen und Highlights aus dem Leistungsangebot des vergangenen Jahres

Schwerpunkt

Zuständigkeit, Inhalte, Gestaltung: Was Arbeitgeber beachten müssen, damit Unterweisungen wirksam sind

Berufskrankheiten

Voraussetzungen und Verfahren: Die Aufnahme einer Krankheit in die Berufskrankheitenliste



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Aus Fragen Lösungen machen

Die Vorgaben für sicheres und gesundes Arbeiten sind vielfältig. Weil wir wissen, dass in den Betrieben täglich neue Fragen rund um das Thema Arbeitsschutz entstehen, entwickeln wir unser Beratungsangebot kontinuierlich weiter.

Neu ist zum Beispiel die Kompetenzzentren-Hotline (KPZ-Hotline): Arbeitsschutzverantwortliche aus Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten hier kostenlos Unterstützung bei allgemeinen Fragen. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 5. Bei konkreten Fragestellungen im Betrieb hilft die zuständige Aufsichtsperson der BGHM weiter. Ein gemeinsamer Rundgang durch den Produktionsbereich ist zum Beispiel eine gute Gelegenheit, offene Punkte zu klären. Wie ein solcher Rundgang abläuft, erfahren Sie im Praxisbericht zum Präventionstag Holz auf Seite 8. An diesem Aktionstag haben unsere Aufsichtspersonen bundesweit ausschließlich Holzbetriebe besucht.

In weiteren Beiträgen in diesem Heft erfahren Sie außerdem, wie Unterweisungen wirksam gestaltet werden können (Seite 14), was vor CFK-Stäuben schützt (Seite 22) und unter welchen Voraussetzungen eine Krankheit in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wird (Seite 24).

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre. Bleiben Sie neugierig!

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall
(BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich: Christian Heck,
Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Eva Ebenhoch (Ebe), Redaktionsleitung
Lisa Bergmann (Lbe), stv.
Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-13546
E-Mail: bghm-magazin@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: versanddaten@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
Evers Druck GmbH,
Ernst-Günter-Albers-Str. 13,
25704 Meldorf

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten
Bilder und Grafiken liegen die
Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © vm – gettyimages.de

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine
andere gewerbliche Nutzung bedarf der
schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 04/2026 (August).
Stand: Anfang Juli 2026

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die
auf Personen bezogen sind, meint die
gewählte Formulierung stets alle Ge-
schlechter, auch wenn aus Gründen der
leichteren Lesbarkeit nur die männliche
oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben nicht in jedem Fall die Meinung
der Redaktion wieder. Der Bezugspreis
ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nach-
druck mit Quellenangabe, auch auszugs-
weise, nur mit Genehmigung der
Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskrip-
te, Fotos usw. wird keine Gewähr über-
nommen und auch kein Honorar gezahlt.
Für Informationen unter den Links, die
auf den in dieser Ausgabe vorgestellten
Internetseiten aufgeführt werden,
übernimmt die Herausgeberin keine
Verantwortung.

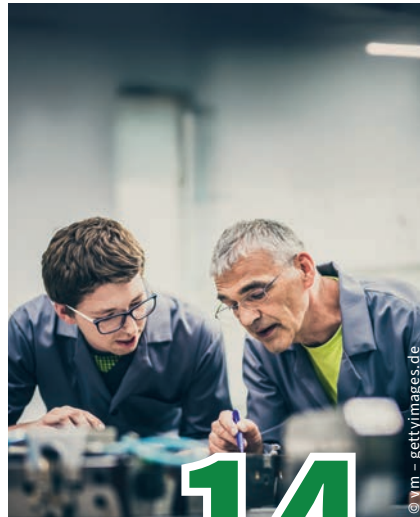
ISSN 1612-5428

Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag
ClimatePartner.com/11403-2604-1001



10

© BGHM



14

© ym - gettyimages.de



24

MirageC - Getty Images

Sicheres & gesundes Arbeiten

- 07** Betriebsgründung
Digitale Anmeldung bei der BGHM
- 08** Praxisbericht
Betriebsbesuche am Präventionstag Holz
- 10** Interview zum Präventionstag Holz
„Das war ein Türöffnertag“
- 12** Produktsicherheit am Arbeitsplatz
Umgang mit mangelhaften Produkten
- 14** Schwerpunkt
Unterweisungen, die Wirkung zeigen
- 19** Arbeiten in der Höhe
Leitern sind die letzte Wahl
- 22** Sichere und gesunde Serienfertigung
Schutz vor CFK-Stäuben

Leben & Leistung

- 05** Kostenlose Hotline
Beratungsangebot für kleine Betriebe
- 06** Arbeitsschutz als Stabilitätsfaktor
BGHM zieht Bilanz für 2025
- 24** Berufskrankheiten
Wann eine Erkrankung eine BK ist
- 26** Drei Fragen an ...
... einen Berufskrankheiten-Ermittler
- 27** Urteil
Sturz während der Dienstreise

Neues im Regelwerk

Neuerscheinungen, Überarbeitungen und Zurückziehungen im Regelwerk finden Sie ab sofort online unter www.bghm.de, Webcode 895.

Alles auf einen Klick

Sie lesen lieber online?
Alle Artikel auch im Webmagazin auf www.bghm-magazin.de



Hohe Zufriedenheit mit Sifa-Ausbildung der BGHM

Im Rahmen einer sogenannten Nachhaltigkeitsbefragung wurden im Februar 2026 Absolventen und Absolventinnen der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) zur Qualität dieser Ausbildung befragt. Die Ergebnisse zeigen: Der Sifa-Lehrgang, der im Jahr 2021 moderner und interaktiver gestaltet wurde, wird überwiegend sehr positiv bewertet.

85 Prozent der Befragten geben an, dass sich die Teilnahme für sie persönlich gelohnt hat. Rund 90 Prozent konnten in ihrem Betrieb bereits konkret als Fachkraft für Arbeitssicherheit wirksam werden. Ebenso viele messen dem Thema Sicherheit und Gesundheit eine gestiegene persönliche Bedeutung bei. Die Frage, ob sie die Ausbildung weiterempfehlen können, beantworteten rund 80 Prozent mit Ja. Rund 80 Prozent der Teilnehmenden geben außerdem an, dass sie im Sifa-Kurs gelernt haben, „Sicherheit und Gesundheit erfolgreich in die betriebliche Organisation zu integrieren“. In

einer ersten Erhebung im Jahr 2024 (Sifa I) hatten das nur 66 Prozent so bewertet. Die Sifa-Ausbildung wird kontinuierlich verändert und verbessert.

Hintergrund: Um die Wirksamkeit der Sifa-Ausbildung zu prüfen, werden Absolventinnen und Absolventen kontinuierlich online befragt. Im Fokus dieser Befragung standen dabei jene Fachkräfte, die nach der Ausbildung bereits einige Monate als Sifa gearbeitet haben und erste Praxiserfahrungen sammeln konnten. Die Sifa I-Erhebung im Dezember 2024 konzentrierte sich auf Teilnehmende, die ihren Abschluss zwischen Januar 2023 und Juni 2024 erlangt hatten. Die aktuelle Folgestudie (Sifa II) untersucht die darauffolgende Gruppe mit Abschlüssen bis Oktober 2025.

Mehr im Netz

Informationen zur Sifa-Ausbildung:
www.bghm.de, Webcode 635



DGUV Fachgespräch zur betrieblichen Verkehrssicherheit

Wie können Unternehmen zur sicheren Mobilität ihrer Beschäftigten beitragen? Diesen und weiteren Fragen widmet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) das DGUV Fachgespräch „Arbeit. Wege. Sicherheit.“. Es findet vom 6. bis 7. Oktober 2026 in Dresden statt. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Unternehmerinnen und Unternehmer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Beschäftigte sowie Mitarbeitende der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Es werden erfolgreiche Praxisbeispiele rund um die sichere Mobilität von Beschäftigten vorgestellt und diskutiert. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Mehr im Netz

www.dguv.de -> Prävention ->
Fachbereiche der DGUV ->
Verkehr -> Verkehrssicherheit ->
Aktuelles



Kostenlose Hotline für kleine Holz- und Metallbetriebe

Fachleute antworten auf allgemeine Arbeitsschutz-Fragen

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge muss ich meinen Beschäftigten anbieten? Wie viele Ersthelfer brauche ich in meinem Betrieb? Was muss ich beachten, wenn ich eine ältere Maschine sicher weiterbetreiben möchte? Auf solche und weitere allgemeine Fragen zu Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erhalten Arbeitsschutzverantwortliche aus Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten bei der Kompetenzzentren-Hotline (KPZ-Hotline) der BGHM Antworten.

Die KPZ-Hotline ist unter der kostenfreien Telefonnummer 0800-9990080 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr erreichbar. Besetzt ist sie mit Arbeitsschutz-Fachleuten eines externen Dienstleisters, die in allgemeinen arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Fragen beraten. Außerhalb der Service-Zeiten können Anruferinnen und Anrufer eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen und um Rückruf bitten.

Die KPZ-Hotline ist ein Unterstützungsangebot der BGHM bei allgemeinen Arbeitsschutz-Fragen, die sich in kleineren Betrieben ergeben. Unternehmensspezifische Fragen können nicht beantwortet werden, da die Fachleute die Verhältnisse im Betrieb nicht kennen. Auch eine notwendige arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Betreuung vor Ort kann durch einen Anruf bei der Hotline nicht ersetzt werden. Für unternehmensspezifische Themen und Fragen ist die für den jeweiligen Betrieb zuständige Aufsichtsperson ansprechbar.

Die BGHM stellt die KPZ-Hotline zunächst für einen Testzeitraum bis 31. Dezember 2026 zur Verfügung. Sie erhält keine Auskunft darüber, aus welchen Betrieben welche Fragen gestellt wurden. Anfang 2027 wird es eine Befragung geben, bei der die Anruferinnen und Anrufer Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen mit der Hotline mitzuteilen.



BGHM zieht mit Jahresbericht 2025 Bilanz

Arbeitsschutz als Stabilitätsfaktor

Mit einer angespannten Wirtschaftslage, einem minimalen Wirtschaftswachstum und strukturellen Verschiebungen war das Jahr 2025 erneut eine große Herausforderung für die Branchen Holz und Metall. Gerade in solchen Zeiten gewinnt Arbeitsschutz als Stabilitätsfaktor für Unternehmen an Bedeutung. Und er ist die Grundlage für Verlässlichkeit und Zukunftsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund unterstützte die BGHM ihre Mitgliedsbetriebe auch im vergangenen Jahr bei der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. In ihrem jetzt veröffentlichten Jahresbericht 2025 informiert sie über ihre Leistungen und gibt Kennzahlen zu Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder ihren Ausgaben heraus.

So berichtet die BGHM aus den Bereichen Prävention und Rehabilitation, zum Beispiel über die Verleihung des Goldenen BGHM-Sicherheitspreises als sichtbares Zeichen für gelebte Präventionskultur. Fünf Betriebe wurden im vergangenen Jahr ausgezeichnet, darunter zwei Azubi-Teams. Der Preis würdigt herausragendes Engagement im Arbeitsschutz und macht die vorbildlichen Lösungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Auch die Forschungsarbeit der BGHM setzte im Jahr 2025 Impulse. Im Fokus standen unter anderem das sichere Arbeiten mit Federspannern sowie die Identifikation nicht sichtbarer Schäden in hochfesten Drahtseilen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden über die Fachleute der BGHM, die unter anderem in Normungs- und politischen Gremien vertreten sind,

in die betriebliche Praxis überführt. Darüber hinaus liefert der Jahresbericht einen Überblick über die Verbesserungen der Services für die Mitgliedsbetriebe und Versicherten. Durch den Ausbau von IT-Kooperationen treibt die BGHM die Entwicklung einer gemeinsamen, effizienten Infrastruktur innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung voran.

Berufskrankheiten: 100 Jahre gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Auch im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit war die BGHM 2025 eine verlässliche Partnerin für Betriebe und Versicherte. „Ein für die gesetzliche Unfallversicherung besonderes Jubiläum unterstreicht diese Verantwortung“, sagt BGHM-Hauptgeschäftsführer Christian Heck. Seit 100 Jahren erhalten Beschäftigte auf Grundlage der Berufskrankheiten-Verordnung bei einer beruflich bedingten Erkrankung verschiedene Leistungen. Der Jahresbericht 2025 enthält dazu ein konkretes Beispiel aus der Praxis: Eine Reportage zeigt, wie durch Ursachenforschung und Substitution von Gefahrstoffen verhindert werden konnte, dass sich eine beruflich bedingte Hauterkrankung manifestiert.

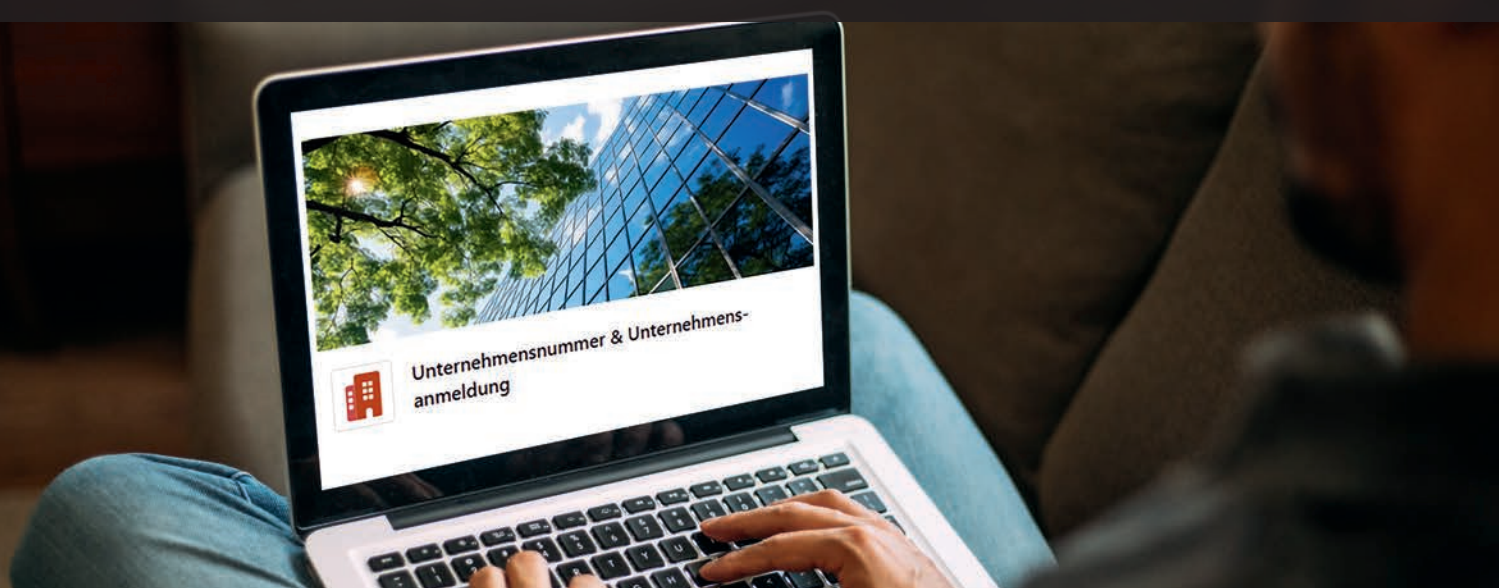
Mehr im Netz

www.bghm.de, Webcode 3080

Der schnelle Weg zur Unternehmensnummer

Betriebsgründung: Ihre digitale Anmeldung bei der BGHM

© agrobacter-Getty Images



Wer mitten in der Unternehmensgründung steckt, braucht kurze Wege und schnelle Abläufe. Um das zu ermöglichen, bietet die BGHM für die Branchen Holz und Metall die digitale Unternehmensanmeldung an. Die Unternehmensnummer, die bei der Gründung für weitere Schritte benötigt wird, erhalten Betriebe unkompliziert und direkt.

Mit der digitalen Unternehmensanmeldung sind die BGHM und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) Vorreiter: Gemeinsam mit der NOVA, die IT-Dienstleistungen für die beiden Berufsgenossenschaften sowie weitere Kooperationspartner innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) erbringt, haben sie die digitale Unternehmensanmeldung als erste Träger der GUV entwickelt und umgesetzt.

Und so läuft der Anmeldeprozess ab:

- Klick auf die Kachel „Unternehmensnummer und Unternehmensanmeldung“ im Portal meinebghm.de
- Registrierung im Portal mit persönlichen Daten
- Bestätigung der E-Mail-Adresse
- Anmeldung des Unternehmens, unter anderem Angabe des Unternehmensgegenstands, der Anzahl geplanter Beschäftigter und der Rechtsform

Am Ende des Anmeldeprozesses wird die Unternehmensnummer nach erfolgreicher Prüfung direkt angezeigt. Sie ist für weitere Schritte in der Gründung wichtig, zum Beispiel um die Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

Wurde im Anmeldeprozess der digitalen Zustellung von Dokumenten zugestimmt, erhält der Betrieb die Aufnahmeunterlagen zur gesetzlichen Unfallversicherung in das digitale Postfach. Ansonsten erfolgt die Zustellung per Post. Der Veranlagungsbescheid kommt ebenfalls digital zu Ihnen.

Wird ein Betrieb angemeldet, bei dem die Anstellung von Beschäftigten oder eine freiwillige Versicherung geplant ist, wird die Veranlagung zum Gehaltstarif und damit die Gefahrklasse ebenfalls in der Regel direkt digital zur Verfügung gestellt. Die Gefahrklasse ist ein wichtiger Faktor für die Beitragsberechnung.

Gut zu wissen

Im digitalen Anmeldeprozess bei der BGHM wird geprüft, ob der neu gegründete Betrieb in den Zuständigkeitsbereich der BGHM fällt. Wenn nicht, dann erfolgt die automatische Weiterleitung zum Serviceportal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Dort kann die Person, die den Betrieb anmelden möchte, über ein Branchenverzeichnis erfahren, welcher gesetzliche Unfallversicherungsträger zuständig ist.

Mehr im Netz

meinebghm.de



Präventionstag Holz

Überwachung und Beratung für neue Impulse

Arbeitsschutz in der Holzbranche im Fokus: Für den 19. März 2026 hatte die BGHM den „Präventionstag Holz“ ausgerufen. Die Aufsichtspersonen (APen) der BGHM besuchten an diesem Tag ausschließlich Holzbetriebe. Grund für die Schwerpunktaktion ist die hohe Unfallquote in der Branche.

Einige Baumstämme warten darauf, zerteilt und für die Weiterverarbeitung vorbereitet zu werden. Die Maße, nach denen sie zugeschnitten werden sollen, müssen die Mitarbeiter der Herbert Palige GmbH zunächst in das große Gattersägewerk übertragen. Dazu montieren sie die zuvor frisch geschliffenen Gattersägeblätter wieder in die Maschine und stellen die passenden Abstände zwischen ihnen ein. Manfred Böhler, die für das Unternehmen zuständige Aufsichtsperson der BGHM, beobachtet den Vorgang und hat dabei unter anderem einen gelben Hebel links neben dem Gatter im Blick – die sogenannte Walzensicherung. „Sehr gut, die ist arretiert, so wie es sein soll.“ Andernfalls wären die Beschäftigten in ernsthafter Gefahr. Denn die schwere Walze, die unmittelbar vor den Gatterblättern hängt und während des Sägevorgangs den Baumstamm fixiert sowie für gleichmäßigen Vorschub sorgt, könnte sonst die Mitarbeitenden im schlimmsten Fall tödlich verletzen.

Erinnerung an die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen

Dass Böhler an diesem 19. März, dem sogenannten Josefstag – dem Schutzpatron der Tischler, Schreiner und Zimmerleute – hier ist und die Sägevorbereitungen beobachtet, ist kein Zufall. Er besucht die Herbert Palige GmbH, Säge- und Hobelwerk sowie Holzhandel im hessischen Jossgrund, im Rahmen des sogenannten Präventionstags Holz. Die BGHM hat diesen Aktionstag ins Leben gerufen, weil die Unfallquote in der Holz-Branche etwa doppelt so hoch ist wie im Durchschnitt der Branchen, deren Betriebe bei ihr versichert sind. Das Ziel ist, an die hohe Priorität von Präventionsmaßnahmen zu erinnern.

An diesem Tag besuchen die 350 Aufsichtspersonen der BGHM deutschlandweit 1736 Betriebe. Die Herbert Palige GmbH ist einer davon. 1949 gegründet, ist sie mittlerweile in dritter Generation in Familienhand. Je nach Saison arbeiten hier bis zu 19 Beschäftigte an unterschiedlichen Maschinen, vom Gattersägewerk über den Portalkran in Fachwerkbauweise bis zur Untertischkreissäge. Letztere ist hochmodern, andere Maschinen sind dagegen viele Jahre alt. Der Portalkran etwa ist Baujahr 1964. Damit er auch weiterhin gute Dienste leisten kann, sind Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen notwendig. Manfred Böhler bespricht mit Betriebsinhaber Roland Palige, dass demnächst die Schweißnähte überprüft werden sollten.

Etwa zwei Stunden dauert der Besuch insgesamt, dann zieht Böhler ein positives Fazit: „Die Herbert Palige GmbH ist ein Sägewerk, in dem sich im Vergleich nur wenige Unfälle ereignen. Hier wird kontinuierlich dafür gesorgt, dass auch an den älteren Maschinen sicher gearbeitet werden kann.“

Moderne Fertigung reduziert Gefährdungen

Im wenige Kilometer entfernten Wächtersbach wartet Betrieb Nummer zwei auf Böhler. Die Adrian Eichhorn Holzwerkstätte GmbH hat eine lange Tradition. Das Unternehmen wurde 1776 als Schreinerei gegründet und entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem hochspezialisierten Betrieb für den Möbel- und Innenausbau. Heute entstehen hier unter anderem Büroeinrichtungen für Großprojekte in ganz Deutschland. 60 Beschäftigte hat der Betrieb. Markus Plum, geschäftsführender Gesellschafter, setzt auf moderne Fertigungstechniken, insbesondere auf CNC-Verfahren. Ist ein Projekt geplant, werden zunächst die notwendigen Holzplatten vorbereitet. Auf ihnen werden Etiketten mit QR-Codes angebracht, anhand derer die Maschinen bis auf den Millimeter genau wissen, an welcher Stelle und in welcher Stärke geschnitten, gebohrt oder gefräst werden muss. Auch die zum Arbeitsschritt passenden Werkzeuge spannt die Maschine automatisch ein. Der Arbeitsgang muss nicht händisch vorbereitet werden – damit sind viele Gefährdungen bereits ausgeschlossen. Haben die CNC-Maschinen die Möbelbauteile zugeschnitten, geht es weiter in den Handfertigungsbereich. Hier hat jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin einen eigenen Montagearbeitsplatz zur Verfügung, um die Bauteile zum Endprodukt zusammenzusetzen. Böhler begutachtet alle Maschinen. Hier und da fallen ihm Kleinigkeiten an den Schutzvorrichtungen auf. Markus Plum hört ihm aufmerksam zu und macht Fotos mit dem Handy. Er hält den Präventionstag Holz für eine sinnvolle Aktion. „Für mich ist das ein Impulstag“, sagt er. „Herr Böhler sieht einfach Dinge, die mir im Alltag nicht immer auffallen.“ Auch Roland Palige bewertet den Präventionstag Holz positiv: „Die Schwerpunktaktion ist eine gute Gelegenheit, den Blick noch mal mehr auf den Arbeitsschutz zu richten.“ Zwei Betriebe, ein Ziel: mehr Sicherheit im Arbeitsalltag.

Lisa Bergmann, BGHM



Interview zum Präventionstag Holz

„Das war ein Türöffnertag“

Daniel Braun und Manfred Böhler sind zwei von insgesamt rund 350 Aufsichtspersonen (APen) der BGHM. Sie haben wie ihre Kolleginnen und Kollegen am Präventionstag Holz der BGHM am 19. März in ihren jeweiligen Aufsichtsgebieten ausschließlich Betriebe der Holzbe- und -verarbeitung besucht. Im Interview schildern sie, worauf sie bei Betriebsbesuchen achten, was ein solcher Präventionstag bewirken kann und was Betriebe beim Arbeitsschutz beachten sollten.

BGHM-Magazin: Welche branchenspezifischen Risiken machen Prävention in der Holzverarbeitung besonders wichtig?

Daniel Braun: Ein wichtiger Aspekt ist, dass Beschäftigte in Schreinereien und Tischlereien die Hände häufig sehr nahe am direkten Gefahrenbereich haben. In der Metallbearbeitung ist das meist weniger der Fall. Verletzungen durch holzverarbeitende Maschinen sind deshalb häufig sehr schwer und irreversibel. Hinzu kommen Gefährdungen beispielsweise durch Hartholzstäube, die als krebserzeugend eingestuft sind.

Manfred Böhler: Außerdem ist Holz ein inhomogener Werkstoff. Ein Stück kann Astlöcher, Harzgallen und vieles mehr in sich tragen. Das hat

Einfluss auf einen möglichen Rückschlag, die Vorschubdynamik der Maschinen und so weiter. Technisch ist das gut in den Griff zu bekommen, aber auch auf das Verhalten der Maschinenbediener und -bedienerinnen kommt es an. Sie müssen die Besonderheiten des Werkstoffs kennen und sich darauf einstellen.

BGHM-Magazin: Wie reagieren die Verantwortlichen in den Betrieben, die Sie besuchen, in der Regel?

Daniel Braun: Die meisten reagieren offen und kooperativ, manche vielleicht etwas verunsichert. Schlussendlich haben wir immer die Befugnisse, während der Geschäftszeiten den Betrieb zu betreten und Arbeitsschutzmaßnahmen zu überprüfen. Ablehnung erfahre ich selten und wenn, dann

weiß ich, dass sie sich nicht gegen mich als Person richtet. Unser Ziel ist es ja, gemeinsam Lösungen zu finden, die im Betriebsalltag funktionieren – das wird in der Regel auch so wahrgenommen.

Manfred Böhler: Klar freut sich nicht jeder unbedingt, wenn die AP kommt. Es gibt natürlich Vorbehalte, etwa dass die Berufsgenossenschaft in erster Linie Zeit und Geld kostet. Der Nutzen zeigt sich aber oft erst indirekt: Wenn Prävention funktioniert, passieren Unfälle gar nicht erst.

BGHM-Magazin: Was kann Ihrer Meinung nach ein Aktionstag wie der Präventionstag Holz bewirken?

Manfred Böhler: Das war in meinen Augen ein Türöffnertag. So eine Aktion ist Gespräch in der gesamten Branche – das hilft der Prävention. Außerdem halte ich Präsenz in den Betrieben grundsätzlich für sehr wichtig. Wir müssen uns zeigen lassen, wie in der Werkstatt oder auf der Baustelle gearbeitet wird.

Daniel Braun: Sicherlich war der Tag für die besuchten Betriebe auch ein Impulsgeber für Änderungen im Nachgang. Wir hoffen natürlich, dass sich die Verantwortlichen dort mit dem Thema Arbeitsschutz weiter beschäftigen, wenn wir weg sind.

BGHM-Magazin: Auf welche Aspekte haben Sie am Präventionstag Holz besonders geachtet?

Daniel Braun: Schwerpunkte des Aktionstages waren die Maschinensicherheit und die Holzstaubabsaugung. Themen wie Arbeitsorganisation, Ordnung und Sauberkeit und die Nutzung der PSA gehören bei jedem Betriebsbesuch dazu.

Manfred Böhler: Wie bei den regulären Betriebsbesuchen auch, habe ich mir zunächst jeweils die betriebliche Organisation angeschaut und bei einigen Themen vergangener Besuche noch mal nachgehakt. Genau wie Daniel habe ich beim Rundgang besonders auf die Schutzeinrichtungen der Maschinen, die Absaugung und die Nutzung der PSA geachtet. Da gab es aber nur wenig zu beanstanden.

BGHM-Magazin: Welchen Fehler sollten holzverarbeitende Betriebe unbedingt vermeiden?

Daniel Braun: Ein häufiger Fehler ist, Routine zu unterschätzen. Gerade bei wiederkehrenden Tätigkeiten steigt das Risiko für Unachtsamkeit. Genau da setzt auch unsere Präventionskampagne Check F!VE an. Dahinter verbergen sich fünf wichtige Regeln für die sichere Tätigkeit an Holzbearbeitungsmaschinen. Gehen Beschäftigte diese Regeln vor Beginn jedes Arbeitsgangs gedanklich durch, können sie eine sichere Routine entwickeln.

BGHM-Magazin: Ihr wichtigster Holz-Präventions-Tipp in einem Satz?

Daniel Braun: Sichere Maschinen, klare Abläufe, konsequente Unterweisung und die aktive Einbindung der Beschäftigten – damit lassen sich die meisten schweren Unfälle vermeiden.

Manfred Böhler: Fühle dich nie zu sicher, verfall nicht in Routine, sondern schaue immer wieder mal hin, was in Sachen Prävention noch verbessert werden kann.

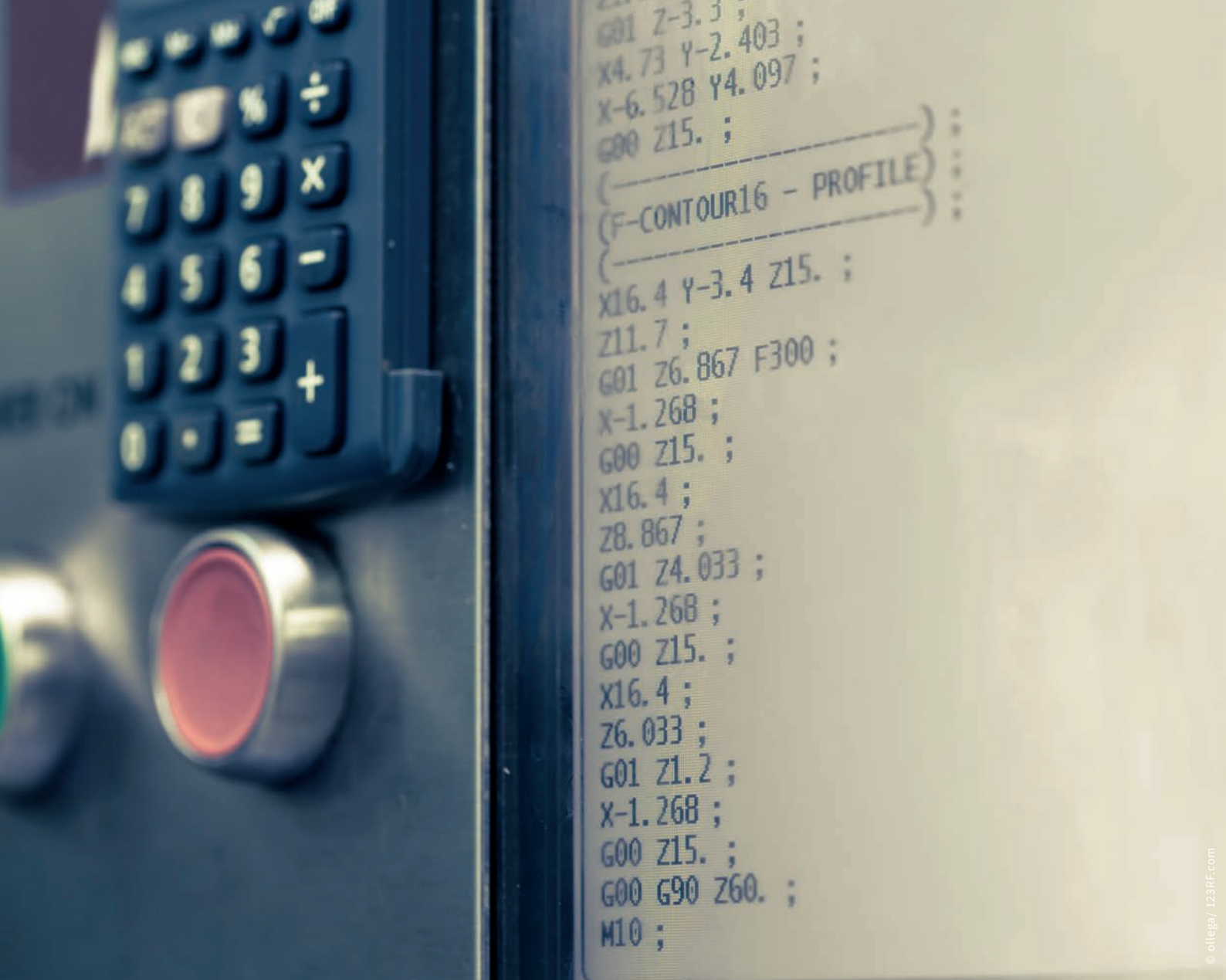
Das Interview führte Lisa Bergmann, BGHM



Daniel Braun (links) stellte am Präventionstag Holz die Präventionskampagne „Check F!VE“ vor. Manfred Böhler (rechts) prüfte unter anderem Schutzeinrichtungen an Maschinen.

Mehr im Netz

Informationen zur Kampagne Check F!VE:
www.bghm.de/check-five



Produktsicherheit am Arbeitsplatz

Umgang der BGHM mit mangelhaften Maschinen, Werkzeugen & Co.

Die Aufsichtspersonen der BGHM finden bei ihren Betriebsbesuchen regelmäßig Produkte mit Sicherheitsmängeln vor – von Maschinen bis hin zu Werkzeugen oder Persönlicher Schutzausrüstung. Um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren durch solche mangelhaften Produkte zu verhüten, leiten sie entsprechende Schritte ein. Doch wann ist ein Produkt mangelhaft und was bedeutet das für den Betrieb?

Zahlreiche Rechtsvorschriften regeln die Bereitstellung sicherer Produkte auf dem deutschen Markt. Darin werden Anforderungen definiert, die in Deutschland in Verkehr gebrachte Produkte erfüllen müssen. Zentrales Ziel ist ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Dennoch werden in den Betrieben vor Ort regelmäßig Produkte vorgefunden, die Produktsicherheitsanforderungen nicht erfüllen – dazu zählen Maschinen genauso wie Werkzeuge oder Persönliche Schutzausrüstung. Werden diese verwendet, ist die Gesundheit der Versicherten ge-

fährdet. Schwere bis hin zu tödlichen Verletzungen können die Folge sein. Für den Umgang mit solchen mangelhaften Produkten hat die BGHM ein dreistufiges Verfahren entwickelt.

Stufe 1: Mangel – ja oder nein?

Entdeckt eine Aufsichtsperson (AP) bei einem Betriebsbesuch ein Produkt, bei dem der Verdacht auf einen Produktmangel besteht, dokumentiert sie das in Text und Bild. Im Fall einer Maschine ist der Hersteller beispielsweise verpflichtet, eine EG-, beziehungsweise EU-Konformitätserklärung sowie eine Betriebsanleitung bereitzustellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese wichtigen Dokumente werden von der AP eingesehen. Danach prüfen Fachleute der BGHM, ob der Hersteller Produktsicherheitsanforderungen möglicherweise nicht eingehalten hat. Wenn das Produkt bereits bei der Inverkehrbringung, also der Bereitstellung auf dem deutschen Markt, Mängel aufwies, beginnt die zweite Stufe des Verfahrens.

Stufe 2: Kontaktaufnahme mit dem Hersteller

Die BGHM informiert den Hersteller über Sicherheitsmängel an seinem Produkt. Gemäß § 6 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) ist er verpflichtet, die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu informieren, sobald er davon erfährt. Zudem darf er das mangelhafte Produkt nicht weiter in Verkehr bringen. Ziel der Kontaktaufnahme mit dem Hersteller ist es außerdem, ihn dazu zu bringen, risikomindernde Korrekturmaßnahmen an Neu- und Bestandsprodukten vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere herstellereitige Maßnahmen an dem konkreten Produkt in dem Betrieb, von dem das Verfahren ausging. Indem die BGHM die Umsetzung der Maßnahme begleitet, unterstützt sie das betroffene Unternehmen. Zudem berät sie den Hersteller produktübergreifend zur zukünftigen Bereitstellung sicherer Produkte auf dem deutschen Markt.

Wenn wirksame Maßnahmen umgesetzt werden, ist das Verfahren nach der zweiten Stufe beendet. Ist der Hersteller nicht erreichbar oder verweigert er Korrekturmaßnahmen, schaltet die BGHM die zuständige Marktüberwachungsbehörde ein.

Stufe 3: Marktüberwachung

Die Aufgaben der Marktüberwachung werden in Deutschland dezentral von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden in den 16 Bundesländern wahrgenommen. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 haben diese umfassende Befugnisse im Umgang mit mangelhaften Produkten. Je nach konkret vorliegendem Risiko können von diesen Behörden unter anderem Nachrüstungen erwirkt oder Produktrückrufe angeordnet werden.

Die BGHM informiert also die zuständige Behörde über den Mangel, liefert eine Risikobewertung auf Basis der eigenen Expertise und steht bei Rückfragen zur Verfügung. Außerdem begleitet sie den nun angestoßenen behördenübergreifenden Prozess. Dieser hat das Ziel, wirksame Korrekturmaßnahmen an Bestandsprodukten zu erwirken und zu erreichen, dass zukünftig sichere Produkte in Verkehr gebracht werden.

Das Verfahren zum Umgang mit mangelhaften Produkten ist ein Mittel, um die Produktsicherheit nachhaltig zu verbessern. Oberstes Ziel des dreistufigen Vorgehens ist es, herstellungsbedingte technische Mängel, die am Arbeitsplatz zu Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen, abzustellen und bei neuen Produkten zu verhindern.

Sofern Sie den Verdacht haben, dass ein von Ihnen verwendetes Produkt, zum Beispiel eine Maschine, mit Mängeln ausgeliefert wurde, steht Ihnen die für Sie zuständige Aufsichtsperson der BGHM zur Abklärung weiterer Schritte gerne zur Verfügung.

Philipp Schu, BGHM

Schwerpunktthema

Mehr als eine Pflichtübung: Unterweisungen, die Wirkung zeigen



Unterweisungen sind gesetzlich vorgeschrieben und tragen zur Verhaltensprävention im Unternehmen bei. Was Arbeitgeber hinsichtlich Zuständigkeit, Inhalten und Gestaltung beachten müssen, damit die Schulungen im Betrieb wirksam sind.

Unterweisungen tragen dazu bei, dass Beschäftigte über Wissen zu gefährlichen Situationen und passenden Schutzmaßnahmen verfügen. Das Ziel ist, dass die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erkannten Gefährdungen und Belastungen nicht zu einem Unfall oder einer Erkrankung führen. Die Unterwiesenen sollen zudem motiviert werden, die gewonnenen Erkenntnisse in ihre tägliche Arbeitsweise einfließen zu lassen, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu gewährleisten beziehungsweise zu verbessern.

Rechtliche Grundlagen

Die Pflicht zur Unterweisung sowie die Häufigkeit und Anlässe derselben sind gesetzlich geregelt. Angaben dazu finden sich zum Beispiel im Arbeitsschutzgesetz, in der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Unterwiesen werden müssen sowohl eigene Beschäftigte als auch Leiharbeiterinnen beziehungsweise Leiharbeiter. Gesetzlich gefordert ist zunächst eine Erstunterweisung vor Aufnahme einer Tätigkeit. Dies bedeutet, dass neu eingestellte Beschäftigte auf alle ihre Arbeit betreffenden Tätigkeiten hin zu unterweisen sind.

Die Wiederholung dieser Erstunterweisung ist ebenfalls gesetzlich geregelt. So fordern beispielsweise die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Arbeitsstättenverordnung die Unterweisung „mindestens jährlich zu wiederholen“. Für Jugendliche fordert das Jugendarbeitsschutzgesetz sogar, Unterweisungen „in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich zu wiederholen“. Eine Wiederholung der Unterweisung kann auch dann erforderlich sein, wenn neue Erkenntnisse zu den Gefährdungen beziehungsweise Schutzmaßnahmen an einem Ar-

beitsplatz vorliegen, zum Beispiel nach einem Unfall oder Beinaheunfall, einer Begehung oder nach der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung. Auch bei einem Arbeitsplatzwechsel, der Inbetriebnahme von neuen Maschinen oder dem Einsatz von neuen Arbeitsstoffen sowie geänderten Verfahren ist oft eine Unterweisung notwendig.

Die Unterweisung in kleineren Intervallen im Rahmen sogenannter Sicherheitskurzgespräche durchzuführen, kann sinnvoll sein. Dabei werden einzelne Unterweisungsinhalte angesprochen. Ein solches Format lässt sich auch kurzfristig in den Arbeitsalltag integrieren und führt dazu, dass Arbeitsschutz nicht nur einmal im Jahr Thema ist, sondern regelmäßig besprochen wird und damit in der Belegschaft präsenter ist.

Durchführung nur mit Weisungsbefugnis

Die oben genannten gesetzlichen Regelungen wenden sich zunächst immer an den Arbeitgeber beziehungsweise den Unternehmer – sie gelten als verantwortlich für die Durchführung der Unterweisung. In größeren Organisationen ist es jedoch üblich, Arbeitsschutzpflichten auf Führungskräfte zu delegieren. Die Unterweisung führt im besten Fall jeweils die direkte Führungskraft der zu unterweisenden Beschäftigten durch, da sie einerseits die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen an den Arbeitsplätzen der Mitarbeitenden gut kennt und andererseits ihnen gegenüber weisungsbefugt ist. Denn bei einer Unterweisung handelt es sich um eine Weisung an die Beschäftigten, die diese zu befolgen haben. Daher können zum Beispiel Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztinnen und Betriebsärzte fachlich bei einer Unterweisung unterstützen, diese aber aufgrund der fehlenden Weisungsbefugnis nicht alleinverantwortlich durchführen.



© ABS Safety GmbH

Formen und Inhalte der Unterweisung

Die Unterweisung hat in verständlicher Form und Sprache zu erfolgen. Es muss also Rücksicht auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der zu unterweisenden Personen genommen werden, was die Möglichkeit der Aufnahme und Verarbeitung der Unterweisungsinhalte angeht. Berücksichtigt werden müssen zum Beispiel Einschränkungen bei der Sprache, im Hör- und Sehvermögen oder der geistigen Fähigkeiten.

Ferner gilt es, teilweise weitere rechtliche Anforderungen an die Unterweisung zu erfüllen. So legt etwa die Gefahrstoffverordnung fest, dass die Unterweisung anhand der Betriebsanweisung zu erfolgen hat und mündlich durchzuführen ist. Ein Bestandteil der Unterweisung zu Gefahrstoffen muss auch eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung sein. Die Gefahrstoffverordnung regelt ebenfalls, dass Inhalt und

Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und die Teilnahme von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen sind. Aus Gründen der Nachweisbarkeit bietet es sich jedoch an, sämtliche Unterweisungen zu dokumentieren.

Die DGUV Vorschrift 1 wiederum fordert, dass Unterweisungen zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen tödliche oder bleibende Gesundheitsschäden auch praktische Übungen mit dieser Schutzausrüstung beinhalten müssen. Darin soll einerseits das korrekte Anlegen der PSA geübt werden, also zum Beispiel das korrekte Einsetzen von Gehörschutzstöpseln, aber auch das Verhalten in Notfällen, etwa das Vermeiden eines Hängetraumas bei freiem Hängen im Seil einer PSA gegen Absturz.

Aus diesen rechtlichen Gründen, aber auch, weil eine Kommunikation der Unterwiesenen mit der unterweisenden Person dann oft schwierig oder unmöglich ist, stoßen rein elektronisch durchge-

führte Unterweisungen schnell an ihre Grenzen. Elektronische Medien können jedoch gut als Unterstützung im Unterweisungsprozess eingesetzt werden und dabei ihre Vorteile ausspielen. So können Unterweisungsinhalte bei Bedarf am PC erneut durchgearbeitet werden und mehrsprachige Inhalte lassen sich oft elektronisch besser aufbereiten, als das mündlich möglich wäre. Auch die multimediale Aufbereitung von Unterweisungsinhalten bis hin zu videospiegelähnlichen Formaten kann die Vermittlung von Wissen unterstützen.

Die Inhalte einer Unterweisung ergeben sich meist aus der Gefährdungsbeurteilung. Die hier ermittelten Gefährdungen, Belastungen und Schutzmaßnahmen sind der Ausgangspunkt. Oft sind die Themen in einer Betriebsanweisung konkretisiert, die dann wiederum eine gute Basis der jeweiligen Unterweisung sein kann. Teilweise sind Unterweisungsinhalte auch gesetzlich vorgegeben. So fordert beispielsweise die Betriebssicherheitsverordnung als Inhalte einer Unterweisung unter anderem „Maßnahmen bei Betriebsstörungen“, wohingegen die Arbeitsstättenverordnung beispielsweise Informationen zur „Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge“ als notwendig erachtet.

Der Ort der Unterweisung

Sofern die Form der Unterweisung nicht bereits eine bestimmte Umgebung bedingt, gibt es zunächst keine speziellen Anforderungen an den Ort der Unterweisung. Es hat sich jedoch als sinnvoll erwiesen, Unterweisungen nach Möglichkeit am Arbeitsplatz durchzuführen. So lässt sich beispielsweise das sichere Arbeiten an einer Formatkreissäge direkt an der Maschine anschaulicher vermitteln als im Schulungsraum. Zudem ist im ersten Fall eine höhere Interaktion zu erwarten als bei einer Präsentation mit Beamer und Leinwand.

Prüfung der Wirksamkeit

Nach einer Unterweisung sollte die Führungskraft das Verhalten der Unterwiesenen beobachten. Wurden die Inhalte verstanden und werden sie im Arbeitsalltag umgesetzt? Auch wie Sicherheits-

beauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztinnen und Betriebsärzte das Verhalten der Beschäftigten wahrnehmen, kann in die Einschätzung einfließen, ob die Unterweisung wirksam war.

Zeigt sich, dass die Unterweisungsinhalte nicht umgesetzt werden, so ist eine erneute Unterweisung angezeigt, gegebenenfalls mit veränderten Inhalten oder Methoden.

Boris Seipp, BGHM

Gut zu wissen: Qualifizierungsangebote der BGHM zum Thema Unterweisung

Die BGHM unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen mit unterschiedlichen Informations- und Qualifizierungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Unterweisungspflicht. Zwei Filmreihen ermöglichen es zum Beispiel, sich auf anschauliche Art über verschiedene Aspekte von Unterweisungen zu informieren. Wissenswertes und Übungen für die Planung und Vorbereitung von Unterweisungen gibt es im Onlinekurs „Unterweisung“. Darin werden auch die Durchführung und die Wirksamkeit thematisiert. Im Seminar „Unterweisung in der Praxis“ lernen Teilnehmende, wirksam zu unterweisen und die Unterweisung zu einem wichtigen Baustein der betrieblichen Sicherheitskultur zu entwickeln. Sie können sich im Seminar zu Good-Practice-Beispielen austauschen und erfolgreiche Unterweisungsformate üben.

Mehr im Netz

- Unterweisungshilfen der BGHM: www.bghm.de, Webcode 404
- Filmreihen zur Unterweisung: filmportal.bghm.de, Suche: Unterweisung
- Online-Kurs „Unterweisung“: lernportal.bghm.de, Suche: Unterweisung
- Seminar „Unterweisung in der Praxis“: meinebghm.de/seminare, Suche: Unterweisung

BGHM

AUF SOCIAL MEDIA



SCHAUEN SIE VORBEI!

Tipps und Informationen zum Arbeiten in der Höhe

Leitern sind die letzte Wahl



Ein Drittel der jährlich rund 34.000 meldepflichtigen Absturzunfälle bei der Arbeit sind Stürze von Leitern oder Tritten. Die Folgen reichen von Prellungen über Knochenbrüche bis hin zu Verletzungen der Wirbelsäule. Auch ein Sturz aus einer geringen Höhe kann zu ernsthaften Gesundheitsschäden führen. Tipps und eine Checkliste mit fünf einfachen Regeln sorgen für eine sichere Routine im Umgang mit Leitern.

Um Unfälle zu verhindern, gilt für Tätigkeiten in der Höhe: Leitern sollen möglichst nicht als Arbeitsplatz genutzt werden. Stattdessen sind sicherere Alternativen wie Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen oder Hubarbeitsbühnen zu bevorzugen. Leitern sollten nur dann eingesetzt werden, wenn die Gefährdung gering ist, die Arbeiten nur kurz dauern und von der Leiter aus sicher durchgeführt werden können. Ob eine Leiter ein sicherer Arbeitsplatz ist, muss vor Beginn der Tätigkeit anhand der Gefährdungsbeurteilung sorgfältig ermittelt werden. Das Regelwerk – unter anderem die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Technische Regel für

Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ – definieren eindeutige Einsatzgrenzen:

- Leitern sind nur dann als Arbeitsplatz erlaubt, wenn die Standhöhe nicht mehr als zwei Meter beträgt.
- Bei zeitlich begrenzten Tätigkeiten (maximal zwei Stunden je Arbeitsschicht) sind Arbeiten auf Leitern bis zu einer Standhöhe von fünf Metern zulässig.
- Als Verkehrsweg dürfen Leitern nur genutzt werden, wenn der zu überwindende Höhenunterschied zwischen Boden und Arbeitsplatz in der Höhe maximal fünf Meter beträgt.

Häufige Unfallursachen vermeiden

Die meisten Leiterunfälle könnten verhindert werden, wenn die typischen Alltagsfehler vermieden werden würden. Diese sind zum Beispiel, dass die Leiter falsch und ohne ausreichende Standsicherheit aufgestellt wird. Auch der Verlust des Gleichgewichts etwa durch seitliches Hinauslehnen, die Verwendung von beschädigten oder ungeeigneten Leitern, Arbeiten mit hohem Krafteinsatz auf einer ungesicherten Aufstiegshilfe und die unsachgemäße Nutzung – etwa das Verwenden von Stehleitern als Anlegeleitern – sind häufige Unfallursachen.

Tipps und Checkliste für die sichere Leiternutzung

Ist der Einsatz einer Leiter als Arbeitsplatz oder als Verkehrsweg im Einzelfall unvermeidbar, müssen Arbeitgeber und Beschäftigte gemeinsam für den Arbeitsschutz sorgen. Folgende Tipps machen die Arbeit sicherer:

- Nur Leitern verwenden, die für den beruflichen Gebrauch geeignet sind. Diese werden unter einer höheren Last geprüft als Leitern für den privaten Gebrauch. Die Leiterklasse ist auf der Kennzeichnung der jeweiligen Leiter angegeben.
- Das für die Leiter zugelassene Maximalgewicht, das ebenfalls auf der Kennzeichnung angegeben ist, nicht überschreiten.
- Arbeitgeber müssen Leitern regelmäßig von einer zur Prüfung befähigten Person auf ihre einwandfreie Funktion prüfen lassen. Beschäftigte sollten vor jeder Nutzung eine Sichtkontrolle durchführen.
- Für sicheren Stand der Leiter sorgen. Dafür ist ab einer Leiterlänge von drei Metern eine Fußverbreiterung vorgeschrieben.
- Arbeiten ausschließlich mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform ausführen.
- Podest- oder Plattformleitern bieten mehr Sicherheit als normale Anlege- und Stehleitern.
- Bei Anlegeleitern auf den korrekten Anstellwinkel achten – zwischen 65 und 75 Grad zur Waagerechten.
- Anlegeleitern sollten an der Austrittsstelle in der Höhe mindestens einen Meter überstehen.
- Von Stehleitern aus nicht auf Maschinen oder Bauteile übersteigen.
- Sprossenleitern dürfen nur in begründeten Fällen als Arbeitsplatz verwendet werden, etwa bei engen Schächten.

In Unternehmen sollte der Leitereinsatz geprüft und reduziert werden. Leitern sollten möglichst durch Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder fahrbare Arbeitsbühnen ersetzt werden. Auf der nächsten Seite ist eine kurze Checkliste zu finden. Mit fünf Regeln kann eine sichere Leitern-Routine im Betrieb etabliert und gefestigt werden.

Kathrin Stocker, BGHM



Mehr im Netz

- Themenseite „Leitern“:
www.bghm.de, Webcode 6093
- Arbeitsschutz Kompakt Nr. 051 „Einsatz von Leitern“:
www.bghm.de, Webcode 2454

5 REGELN FÜR DIE SICHERE LEITERNUTZUNG



ALTERNATIVEN PRÜFEN

Verwende nur dann eine Leiter, wenn es keine Alternative gibt. Hubarbeitsbühnen, ein Gerüst oder eine fahrbare Arbeitsbühne (Rollgerüst) sind immer vorzuziehen!



SICHERE LEITER AUSWÄHLEN

Nutze, wann immer es möglich ist, eine leichte Podest- oder Plattformleiter. Ansonsten gilt für die Verwendung von Leitern als Arbeitsplatz: Stufe statt Sprosse. Sprossenleitern sind nur als Verkehrsweg zulässig!



EINSATZBESCHRÄNKUNGEN BEACHTEN

Achte auf die Piktogramme auf der Leiter. Berücksichtige den Anstellwinkel, gehe nicht über die oberste begehbare Stufe hinaus und wähle die passende Leiterlänge.



FREIHÄNDIGES ARBEITEN VERMEIDEN

Wende die 3-Punkt-Methode an. Dabei hast du stets mit drei Körperteilen Kontakt mit der Leiter – entweder mit zwei Füßen und einer Hand oder mit beiden Händen und einem Fuß.



LEITERN PRÜFEN

Kontrolliere Leitern regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit. Vor jeder Verwendung ist eine Sichtprüfung durchzuführen. Beschädigte Leitern sind auszusortieren!



Mehr Informationen unter
www.bghm.de,
Webcode 6093





Schutz vor CFK-Stäuben

Sichere und gesunde Serienfertigung

Bei der Serienfertigung von Bauteilen aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CFK) können Gesundheitsgefährdungen durch Faserstäube und die eingesetzten Gefahrstoffkomponenten entstehen. Die neu erschienene Publikation Fachbereich AKTUELL FBHM-092 „Herstellung von CFK-Bauteilen – Orientierungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung bei der Serienfertigung“ unterstützt bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen.

Carbonfaserverstärkte Kunststoffe sind leicht und besitzen eine hohe Festigkeit. Aus dem modernen Fahrzeug- und Maschinenbau sowie der Luftfahrt-industrie sind sie nicht mehr wegzudenken. Wird das Material bearbeitet, werden winzige Fasern freigesetzt und können tief in die Lunge gelangen, wo sie lange bleiben und sich nur schwer auflösen. Die Fachbereich AKTUELL FBHM-092 unterstützt insbesondere bei der Betrachtung von Gefährdungen, die bei der Herstellung von Bauteilen aus CFK im Serienprozess entstehen können. Sie berücksichtigt die Prozessschritte der Herstellung, darunter die Produktion von Carbonfasern, Gele-

gen und Stacks, die Fertigung duroplastischer und thermoplastischer Bauteile sowie deren mechanische Nachbearbeitung.

Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

Beschäftigte sind durch Carbonfaser- und CFK-Staub sowie durch eingesetzte Chemikalien unterschiedlichen Risiken ausgesetzt:

- Gefährdung beim Einatmen, etwa die Schädigung der oberen und unteren Atemwege sowie Verdacht der kanzerogenen Wirkung bei Entstehung von WHO-Faserbruchstücken (Einstufung Kategorie 2)
- Gefährdung beim Hautkontakt wie allergische entzündliche Hautreaktionen und mechanisch irritative Effekte
- Brand- und Explosionsgefährdung durch explosionsfähige Stäube
- elektrische Gefährdung durch elektrostatische Aufladung
- sonstige Gefährdungen durch scharfkantige Teile oder heiße Oberflächen

Die Fachbereich Aktuell FBHM-092 beschreibt die Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Belastung, die gemäß dem STOP-Prinzip in absteigender Priorität ausgewählt werden müssen:

- Substitution gefährlicher Stoffe wie der Einsatz weniger gefährlicher Harzsysteme
- Technische Maßnahmen wie der Einsatz von Absaugtechnik
- Organisatorische Maßnahmen wie die regelmäßige Reinigung von Arbeitsbereichen und -flächen
- Persönliche Schutzausrüstung wie Atemschutz, Augenschutz und Hautschutz

Eine tabellarische Dokumentationshilfe für mögliche Schutzmaßnahmen unterstützt Betriebe dabei, Maßnahmen systematisch festzuhalten und umzusetzen.

Dr. Oliver Will, BGHM

Mehr im Netz

Fachbereich AKTUELL FBHM-092 „Herstellung von CFK-Bauteilen – Orientierungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung bei der Serienfertigung“:
www.bghm.de, Webcode 216



Wissenswert: BG Kliniken

Eine erfolgreiche Rehabilitation gelingt nur mit bester medizinischer Versorgung. Deshalb betreibt die gesetzliche Unfallversicherung in ganz Deutschland medizinische Spezialrichtungen – die BG Kliniken. Hier werden Unfallopfer und Menschen mit Berufskrankheiten mit Medizin auf höchstem Niveau versorgt.

In den BG Kliniken werden an 13 Standorten bundesweit mehr als 78.000 Patienten pro Jahr versorgt. Hauptaufgabe ist die Behandlung von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten. Gesetzlich unfallversicherte Patientinnen und Patienten erhalten hier eine Ver-

sorgung „mit allen geeigneten Mitteln“, um wieder zurück ins Leben und den Beruf zu gelangen. Die Beschäftigten in den BG Kliniken besitzen besondere Expertise in den Bereichen Chirurgie und Rehabilitation. In der Therapie von Hand-, Brand- und Rückenmarksverletzungen sowie der Versorgung von schweren Schädel-Hirn-Verletzungen und Polytraumen belegen die Kliniken international eine Spitzenposition.

Thomas Dunz, BGHM

Mehr im Netz

www.bg-kliniken.de

Alles auf einen Klick

Das BGHM-Webmagazin



Jederzeit online lesen:
www.bghm-magazin.de



Berufskrankheiten

Wann eine Erkrankung eine Berufskrankheit ist

© MirageC – Getty Images

Im Laufe des Lebens sind Menschen verschiedenen Einflüssen ausgesetzt. Ihr Zusammenspiel entscheidet darüber, ob jemand krank wird oder nicht. Auch bestimmte Tätigkeiten bei der Arbeit können dazu führen, dass Beschäftigte erkranken. Dann kann eine Anerkennung als Berufskrankheit in Frage kommen. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Krankheit in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen wird, erläutert Dr. Carsten Fritz, Referent in der Abteilung Berufskrankheiten bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Was genau ist eine Berufskrankheit?

Wichtig ist zunächst: Nicht jede Krankheit bei der Arbeit ist eine Berufskrankheit, dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Nach den gesetzlichen Vorgaben kommen als Berufskrankheiten nur jene Erkrankungen in Frage, die von der Bundesregierung in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wurden. Diese umfasst aktuell 85 Krankheiten. Damit eine Erkrankung in die Berufskrankheitenliste aufgenommen werden kann, muss nach wissenschaftlichen Erkenntnissen belegt sein, dass sie durch besondere gesundheitsschädigende Einwirkungen bei der Arbeit verursacht werden kann. Solche Einwirkungen sind zum Bei-

spiel Lärm, das Tragen schwerer Lasten, Kontakt zu Staub oder Chemikalien. Zudem müssen diesen Einwirkungen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sein.

Bei der Entstehung von Krankheiten spielen viele Einflüsse eine Rolle: Veranlagung, Lebensstil und Umweltfaktoren oder Faktoren wie der Kontakt mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz. Die Herausforderung ist, zwischen den Einflüssen zu unterscheiden, die durch die beziehungsweise bei der Arbeit entstehen, und solchen, die dem Privatleben zuzurechnen sind.

Ist eine Erkrankung nicht in der Berufskrankheitenliste verzeichnet, gibt es noch die Möglichkeit, sie „wie eine Berufskrankheit“ anzuerkennen, nämlich als sogenannte „Wie-BK“. Dazu müssen allerdings neue medizinische Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die eben genannten Voraussetzungen für eine Berufskrankheit vorliegen.

Wer entscheidet über die Aufnahme einer Krankheit in die Berufskrankheitenliste (BK-Liste)?

Das entscheidet die Bundesregierung. Bei der Aufnahme von Krankheiten in die BK-Liste lässt sich die Bundesregierung vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beraten,

kurz dem ÄSVB. Die Bundesregierung nimmt eine sozialpolitische Bewertung auf Grundlage der wissenschaftlichen Empfehlung des ÄSVB vor. Das erfolgte zuletzt mit der 6. Änderungsverordnung der Berufskrankheiten-Verordnung und führte zur Aufnahme von drei neuen Berufskrankheiten in die BK-Liste im April des vergangenen Jahres.

Was macht der ÄSVB genau?

Er sichtet und bewertet den aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand und prüft, ob in der Berufskrankheiten-Verordnung bestehende Berufskrankheiten aktualisiert oder neue aufgenommen werden müssen. Der Beirat ist ein internes, weisungsunabhängiges Beratungsgremium, das das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen bei seiner Entscheidungsfindung unterstützt und Empfehlungen gibt.

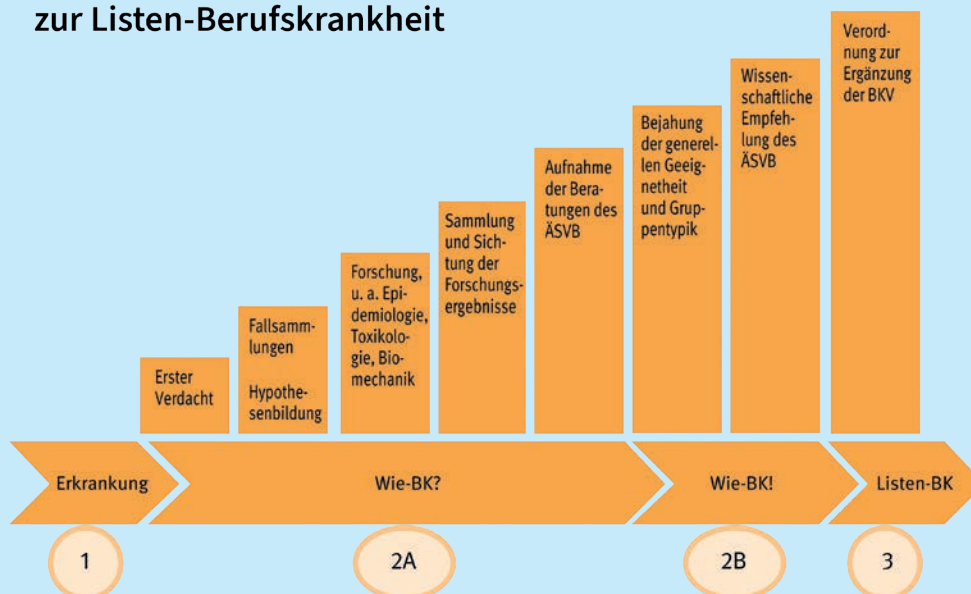
Wie genau ist der Verlauf, bis eine Krankheit als Berufs-krankheit empfohlen werden kann?

Dabei geht der ÄSVB in zwei Stufen vor: Zunächst prüft er, ob ausreichende und schlüssige wissenschaftliche Daten vorliegen, um einen Zusammenhang des Krankheitsbildes und der möglichen schädigenden Einwirkung zu begründen. Im zwei-

ten Schritt prüft er, ob mit diesen wissenschaftlichen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben eine neue Berufskrankheit begründet und abgegrenzt werden kann. Dabei muss der Beirat je nach Erkrankung Erkenntnisse aus verschiedensten Fachdisziplinen wie beispielsweise der Epidemiologie, der Toxikologie oder der Biomechanik zusammentragen, sichten und bewerten. Geeignete Abgrenzungskriterien lassen sich jedoch häufig nicht oder nicht ausreichend sicher aus den vorliegenden Forschungsergebnissen ableiten. Daher muss gelegentlich durch wissenschaftliche Expertinnen und Experten gezielt weiter geforscht werden, bevor eine Empfehlung abgegeben werden kann. Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt diesen Klärungsprozess, indem sie Forschungsvorhaben fördert. Damit kommt sie ihrem gesetzlichen Auftrag zur Erforschung der Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen und Erkrankungen nach.

Bei bestehenden Berufskrankheiten prüft der ÄSVB, ob sich der medizinisch-wissenschaftliche Kenntnisstand so geändert hat, dass sich ein Anpassungsbedarf ergibt. Ist das der Fall, wird eine ergänzende wissenschaftliche Stellungnahme mit dem aktuellen Erkenntnisstand veröffentlicht.

Erkenntnisprozess auf dem Weg zur Listen-Berufskrankheit



Quelle: Erfahrungen mit der Anwendung von § 9 Abs. 2 SGB VII (6. Erfahrungsbericht) / DGUV



Im Gespräch mit einem Berufskrankheiten-Ermittler

Drei Fragen an ... Gunter Bünning

© Privat

Berufskrankheiten (BK) entstehen durch Einwirkungen am Arbeitsplatz. Geht bei der BGHM eine Verdachtsanzeige ein, prüfen BK-Ermittlerinnen und -Ermittler die individuellen Arbeitsbedingungen. Gunter Bünning ist Leiter des Sachgebiets Berufskrankheiten 2 im Präventionsbezirk Nord der BGHM und führt mit seinem Team diese Aufgabe durch.

Wie sind Sie zur BGHM gekommen?

Ich habe Chemie studiert, promoviert und anschließend einige Jahre bei einem Chemie- und Pharmaunternehmen in Frankfurt am Main gearbeitet. 2004 suchte die damalige Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft neue Aufsichtspersonen und ich bewarb mich erfolgreich. Nach einigen Jahren Präventionsarbeit in der Beratung und Aufsicht der Unternehmen habe ich mich auf die Ermittlung von Berufskrankheiten spezialisiert. Seit 2021 leite ich eines der beiden Sachgebiete BK-Ermittlung im Präventionsbezirk Nord.

Was sind Ihre Aufgaben?

Zum Präventionsbezirk Nord gehören fünf norddeutsche Bundesländer. Mein Team und ich bearbeiten Ermittlungsaufträge. Wir führen bei BK-Verdachtsanzeigen unter anderem Arbeitsplatzbegutachtungen durch, ermitteln Expositionen und bewerten die Ergebnisse. Außerdem beraten wir Erkrankte und Versicherte zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Individualprävention.

Wie läuft so eine Ermittlung ab?

Bei unseren Ermittlungen werden die Versicherten grundsätzlich eingebunden und ausgiebig zu ihren beruflichen Tätigkeiten befragt. In nur einer sehr geringen Anzahl von Fällen sind die Versicherten anschließend mit der Bewertung ihrer Belastungen nicht einverstanden und es kommt zu einer gerichtlichen Überprüfung. Dann zeigt sich, ob unsere Ergebnisse vom Gericht nachvollzogen und bestätigt werden können, ob sie anders interpretiert werden oder ob noch weitere Ermittlungen notwendig sind. Manchmal sind wir als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung seitens der Versicherten mit dem Vorwurf konfrontiert, wir würden berechnete Entschädigungsansprüche abwehren, um möglichst wenig Leistungen bezahlen zu müssen. Dies ist nicht der Fall. Die Berufsgenossenschaft ist kein gewinnorientiertes Unternehmen, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird von den Mitgliedsunternehmen auf Grundlage des tatsächlich entstandenen Bedarfs finanziert. Ob ein Versicherungsfall vorliegt, wird ausschließlich auf Basis gesetzlicher Vorgaben und wissenschaftlicher Empfehlungen entschieden.

Hintergrund: 3 Fragen an ...

In dieser Rubrik beantworten Beschäftigte der BGHM oder aus BGHM-Mitgliedsunternehmen drei Fragen zu ihrem Berufsleben, ihrem Arbeitsalltag und was für sie das Besondere an ihrer Beschäftigung darstellt.



Unfallversicherung auf Dienstreisen

Sturz nach Party war kein Wegeunfall

Auf Dienstreisen gilt ebenso wie bei Tätigkeiten im Betrieb: Wer währenddessen privaten Aktivitäten nachgeht, kann seinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz verlieren.

Ein Oberarzt nahm an einem mehrtägigen Fachkongress teil. Nach dem offiziellen Programm suchte er an einem der Veranstaltungstage zunächst seine Unterkunft auf, traf sich anschließend mit einem Kollegen zu einem fachlichen Abendessen und ging danach auf eine Party. Auf dem nächtlichen Rückweg zu seiner Unterkunft stürzte er mit dem Fahrrad und verletzte sich. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab – zu Recht, wie das Landessozialgericht Hessen (LSG Hessen) entschied.

Grundsätzlich sind Beschäftigte auf Dienstreisen gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch auf Wegen zu und von dienstlichen Veranstaltungen, sogenannten Betriebswegen. Damit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, muss die Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt in einem inneren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Diese sogenannte objektivierte Handlungstendenz muss erkennbar betrieblichen Zwecken dienen. Auch auf Dienstreisen wird daher beim gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zwischen beruflichen und privaten Tätigkeiten unterschieden.

Party war Privatvergnügen

Das Gericht ließ offen, ob das gemeinsame Abendessen noch als dienstlich veranlasst oder als – eben-

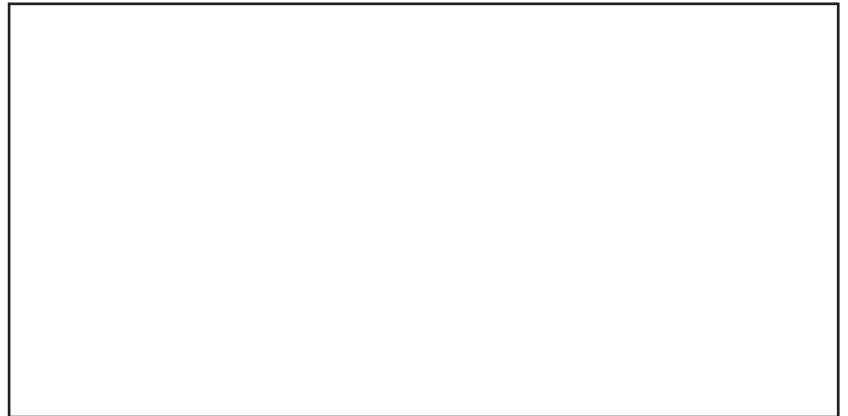
falls versicherter – Weg zur Nahrungsaufnahme auf Dienstreisen gelten konnte. Selbst wenn man dies zugunsten des Klägers annimmt, änderte das nichts am Urteil: Der anschließende Besuch der Party war eine private, eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Dass dort berufliche Gespräche geführt wurden und Networking stattfand, änderte daran nichts.

Zwar kann der Versicherungsschutz nach der privaten Unterbrechung eines Arbeitswegs von bis zu zwei Stunden grundsätzlich wieder aufleben, wenn der ursprüngliche Weg fortgesetzt wird. Bei Betriebswegen gilt diese zeitliche Grenze jedoch nicht. Der Versicherungsschutz besteht für sie nicht mehr, wenn:

- die private Tätigkeit zeitlich erheblich ist,
- sie gegenüber der vorherigen dienstlichen Tätigkeit überwiegt und
- bei Betrachtung sonstiger Umstände (Länge der Wegstrecke, Dauer der Fahrt, Dauer des Dienstgeschäfts) der weitere Weg objektiv nicht mehr als Fortsetzung des ursprünglichen Betriebswegs erscheint.

Letzteres war hier der Fall: Das Abendessen hatte weniger als zwei Stunden gedauert, der anschließende Aufenthalt auf der Party jedoch mehrere Stunden. Der Rückweg zum Hotel hatte sich durch den Party-Besuch deutlich verlängert. Damit überwog die private Tätigkeit und der Rückweg nach der Party war somit kein versicherter Heimweg. (LSG Hessen, L 9 U 3/23)

Thomas Dunz, BGHM



WAS HAST
DU GERAD
GESIT?

So sieht schwerer Hörverlust aus.



Mehr Informationen
auf bghm.de/laut-ist-out
Webcode 5000